

Betreuungsvertrag

Zwischen dem Träger Elterninitiative Kindergarten Eulenspiegel e.V., Tiller Str. 8, 47546 Kalkar, Telefon (02824) 4594

Und den/ der/ dem Personensorgeberechtigten:

Mutter

Vater

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Nationalität: _____

Nationalität: _____

Beruf: _____
(freiwillig)

Beruf: _____
(freiwillig)

Anschrift: _____

Anschrift: _____

Tel.privat: _____

Tel.privat: _____

Tel. tagsüber: _____

Tel. tagsüber: _____

Über die Aufnahme des Kindes:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Nationalität: _____

Krankenkasse: _____ Arzt: _____

In die _____ Gruppe

der Einrichtung _____

zum _____

Die Aufnahme erfolgt in einer

Regelgruppe

Integrative Gruppe

Seite 2 zum Betreuungsvertrag

1. Ein Platz für das o.g. Kind steht zur Verfügung ab:

Die Aufnahme soll in folgender Einrichtung erfolgen:

Für Einrichtung: Kita Eulenspiegel
Straße, Ort: Tillerstr.8, 47546 Kalkar
Unterbringung: 1.: Regelgruppe
2.: Integrative Gruppe

2. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit der Einrichtung umfaßt derzeit folgende Zeiträume:

Wochentag	Regelgruppe		Integrative Gruppe
	Vormittags	nachmittags	
Montag	07.30 – 13.00	14.30 – 16.30	07.30 – 16.00
Dienstag	07.30 – 13.00	14.30 – 16.30	07.30 – 16.00
Mittwoch	07.30 – 13.00	14.30 – 16.30	07.30 – 16.00
Donnerstag	07.30 – 13.00	14.30 – 17.30	07.30 – 16.00
Freitag	07.30 – 13.00		07.30 – 16.00

Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Träger nach entsprechenden Beratungen geändert werden.

3. Schließungszeit

Die Tageseinrichtung hält eine Schließungszeit im Umfang von (mindestens 3 Wochen) ein.

Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen Gründen, z.B. ansteckenden Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen. Eine Erstattung von Beitragsleistungen erfolgt für diese Zeiträume nicht.

4. Besuch

Es wird erwartet, daß das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls ein Besuch kurzfristig nicht erfolgen kann, ist die Einrichtung spätestens bis 09.00 Uhr zu benachrichtigen.

5. Erkrankungen

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere Infektionskrankheiten wie Masern, Scharlach, Gehirnhautentzündungen, Keuchhusten. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind – falls erforderlich – unverzüglich abzuholen.

Nach einer ärztlich behandelten Erkrankung müssen die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, daß das Kind gesund ist.
In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht.
Sie erhalten am ersten Kindergartentag einen Auszug aus dem Bundesseuchengesetz, die Einrichtung ist verpflichtet, dieses Gesetz einzuhalten.
Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages erklären Sie sich gleichzeitig einverstanden, dass die Kinder bei Verdacht auf Läusen nachgeschaut werden.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin – und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personenberechtigten.
Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muß der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf.
Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.
Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch eine Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.

7. Versicherungsschutz

Kinder im Alter von 3 bis zum Beginn der Schulpflicht sind auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
Für Kinder anderer Altersgruppen hat der Träger keine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen.
(Für Kinder anderer Altersgruppen ist ein grundsätzlicher Versicherungsschutz über die Krankenversicherung des/der Personensorgeberechtigten sicherzustellen).

8. Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten kann grundsätzlich nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des lfd. Kindergartenjahres (31.7.) erfolgen.
Der Träger kann den Betreuungsvertrag kündigen, wenn einer der nachgenannten Gründe vorliegt:

- + Wenn ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird.
- + Wenn ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt.
- + Wenn eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.
- + Wenn die Angaben, die zum Abschluß des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.
- + Wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger nicht nachkommen.

9. Verpflichtungen der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich,
+ den Betreuungsvertrag zu erfüllen und
+ soweit eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen wird, an den Träger einen kostendeckenden Beitrag für die Verpflegung über Mittag zu zahlen. Dieser Beitrag ist z.Zt. wöchentlich zu zahlen.

10. Datenweitergabe

Der Träger wird die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zur Bemessung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt machen.

Der/die Personensorgeberechtigten werden ihrerseits die notwendigen Angaben gegenüber dem zuständigen Jugendamt leisten und die gesetzlich festgelegten Elternbeiträge erbringen.

11. Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen sowie das Pädagogische Konzept, das in der Einrichtung zur Einsicht aushängt.

Ich/Wir bestätigen die Aushändigung des Bundesseuchengesetzes

Ort, Datum: _____

Personenberechtigte

für den Trägerverein

Ergänzung des Betreuungsvertrages um folgende Paragraphen:

Nicht geleistete Elternstunden

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Gegenwert für nicht geleistete Elternstunden – das sind 10 € für jede nicht geleistete Stunde – von meinem Girokonto Nr. _____ bei der _____ BLZ _____ am Ende des Kindergartenjahres abgebucht wird.

Bevor die Abbuchung erfolgt, werde ich jedoch schriftlich über die fehlenden Stunden informiert, damit ich die Unterlagen des Kindergartens in diesem Punkt mit den meinen vergleichen kann, um eventuell bestehende Differenzen auszuräumen.

Erhebe ich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Schreibens keinen Einspruch, so kann die Abbuchung erfolgen. (Grund: Übereinstimmung der Abrechnung des Kindergartens mit meinen Zahlen!)

Kalkar, den

(Unterschrift)

Neuregelung der Elternstunden

Die Mitgliederversammlung am 24.11.95 beschloß einstimmig folgende neue Regelung der von den Eltern zu leistenden Elternstunden:

1. Elternstunden werden zukünftig nur noch dann angerechnet, wenn man sich in die für Elternarbeit aushängenden Listen einträgt.
2. Die Zahl der Elternstunden wird auf 20 Stunden pro Familie pro Kindergartenjahr erhöht.
3. Um eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitsstunden über das gesamte Kindergartenjahr zu gewährleisten, wird zukünftig ein Halbjahresschnitt gemacht: Jede Familie muß pro Halbjahr mindestens 10 Stunden arbeiten. Die nicht geleisteten Stunden pro Halbjahr werden weiterhin mit 10 € in Rechnung gestellt. Die Stichtage für die Halbjahresabrechnung sind der : 31.01. und der 31.07.
4. Wem nicht ganz klar ist, in welchem Bereich er oder sie die Elternstunden leisten kann, der wende sich bitte an die Kindergartenleiterin, Frau Waltraud Mohn. Sie hilft Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der Elterninitiative
Kindergarten Eulenspiegel